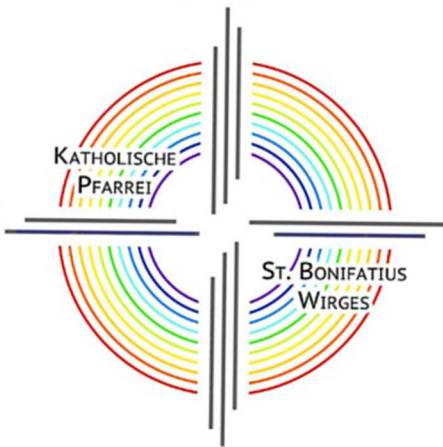


KULTUR DER ACHTSAMKEIT



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Pfarrei St. Bonifatius Wirges

Stand Mai 2024

*„Und Jesus stellte ein **Kind** in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches **Kind** in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat. „Mk 9, 36“*

Leitlinien

Die Pfarrei St. Bonifatius Wirges mit ihren zehn Kirchorten will eine Gemeinschaft von Gläubigen sein, in der

- Gottes Liebe und Barmherzigkeit spürbar sind
- Begegnung und Gemeinschaft im Glauben erfahrbar wird
- christliche Werte gelebt werden
- Menschen jeglichen Alters in Notsituationen Schutz und Hilfe erfahren
- jeder Einzelne angenommen und wertgeschätzt wird

Kindern und Jugendlichen soll in der Pfarrei Raum gegeben werden zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens.

Sie sollen Begleitung, Förderung und ein freundschaftliches Miteinander erfahren.

Die Begegnungen und Zusammenkünfte sollen von gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Verantwortung geprägt sein.

Für die Pfarrei St. Bonifatius Wirges

Alfred Much, Pfarrverwalter

Alexander Mondorf, PGR-Vorsitzende

Kontaktpersonen Prävention von und Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Bistum Limburg

Ansprechpersonen bei sexueller Gewalt	
Dr. jur. Klaus-Peter Ohlemann	Klaus-peter.ohlemann@bistumlimburg.de Telefon: 0172 - 3005578
Dr. med Ursula Rieke	Ursula.Rieke@bistumlimburg.de Telefon: 0175 - 4891039
Fachstelle gegen Gewalt Roßmarkt 10 65549 Limburg Telefon: 06431 - 295(111) oder (315) oder (387) Email: praevention@bistumlimburg.de	
Leitung der Fachstelle	
Präventionsbeauftragte Silke Arnold	s.arnold@bistumlimburg.de
Interventionsbeauftragte Sandra Gudehus	s.gudehus@bistumlimburg.de
Ansprechpersonen bei spiritueller Gewalt	
Christine Walter-Klix	Christine.walter-klix@bistumlimburg.de 0151 - 26601560
Michael Cleven	michael.cleven@bistumlimburg.de 0151 - 56427529

Externe Beratungsstellen bei Fragen, Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt

Familienberatung Montabaur/ Caritasverband Westerwald – Rhein-Lahn e.V. Bahnallee 16 56410 Montabaur Telefon: 02602-160622 Email: familienberatung-ww@cv-ww-rl.de	
Kinderschutzdienst Westerwald Steinebacher Str. 11 57627 Hachenburg Telefon: 02662 - 969746-0 Email: ksd@rlp.drk.de	
Präventionsbüro Ronja Neustraße 43 56457 Westerburg Telefon: 02663 - 911823 Email: ronja@notruf-westerburg.de	

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Ziele des institutionellen Schutzkonzepts (ISK)**
- 2. Verhaltenskodex**
 - 2.1 Allgemeine Umgangsregeln**
 - 2.2 Sprache und Wortwahl**
 - 2.3 Gestaltung von Nähe und Distanz**
 - 2.4 Angemessener Körperkontakt**
 - 2.5 Intimsphäre und Grenzen**
 - 2.6 Medien und soziale Netzwerke**
 - 2.7 Geschenke und Vergünstigungen**
 - 2.8 Orte und Räume innerhalb und außerhalb der Pfarrei**
 - 2.9 Umgang mit Regelübertretungen**
- 3. Mitarbeiterauswahl, Schulung und Begleitung**
 - 3.1 Information und Einweisung**
 - 3.2 Selbstverpflichtungserklärung
und polizeiliches Führungszeugnis**
 - 3.3 Schulung und Begleitung**
- 4. Beschwerdemanagement**
 - 4.1 Interne Maßnahmen**
 - 4.2 Beratungsstellen und Kontaktpersonen**
- 5. Qualitätsmanagement**
 - 5.1 Veröffentlichung und Umsetzung des institutionellen
Schutzkonzepts (ISK)**
 - 5.2 Reflexion und Evaluierung des institutionellen
Schutzkonzepts**
- 6. Anlagen I – VI**
 - Handlungsleitfaden Vermutung: Anlage I**
 - Handlungsleitfaden Verdacht: Anlage II**
 - Einverständniserklärung: Anlage III**
 - Selbstauskunft: Anlage IV**
 - Selbstverpflichtungserklärung: Anlage V**
 - Kontaktpersonen und Beratungsstellen: Anlage VI**

1. Ziele des institutionellen Schutzkonzepts

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kommen in unterschiedlichen Zusammenhängen mit der Pfarrei in Kontakt, z. B. in katechetischen Kursen, in der Messdienerarbeit, bei den Pfadfindern, in Freizeitmaßnahmen und Pfarreiaktionen. Die physische, psychische und seelische Unversehrtheit von Schutzbefohlenen, Kindern, Jugendlichen und Menschen jeglichen Alters, sowie ein umfassender Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen jederzeit gewährleistet sein.

Diese Ziele lassen sich erreichen

1. durch eine flächendeckende Kultur der Achtsamkeit in allen Bereichen der Pfarrei
2. durch das institutionelle Schutzkonzept (abgekürzt ISK), zu dessen Einhaltung sich alle Mitglieder der Pfarrei und in besonderer Weise haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei verpflichten, junge Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Grenzüberschreitungen und Missbrauch zu verhindern

Das ISK will als Grundlage für einen vertrauensvollen Umgang Transparenz darüber schaffen, wie in der Pfarrei mit dem Thema Missbrauch umgegangen wird.

Es dient dazu, das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in der Pfarrei wachzuhalten.

Es will helfen, Risikosituationen zu vermeiden.

Es dient dem Schutz möglicher Opfer und zugleich auch dem Schutz haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die im ISK beschriebenen Verhaltensstandards sollen einen reflektierten Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Sprache, Nähe und Distanz, Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken fördern.

Damit Problemsituationen zur Sprache kommen können, informiert das Schutzkonzept über Beratungsmöglichkeiten, Beschwerdewege und Hilfen durch die Fachstelle für Prävention des Bistums Limburg.

Das vorliegende ISK der Pfarrei ist gleichberechtigt neben dem vorhandenen Schutzkonzept der Kitas, der Kirchenmusik im Bistum Limburg und des dpsg Pfadfinderstamm Katharina Kasper Wirges zu sehen

ISK	Schutzkonzept Kitas	Schutzkonzept Kirchenmusik	Schutzkonzept dpsg
-----	---------------------	----------------------------	--------------------

2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex fasst alle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Pfarrei zusammen, gibt konkrete Orientierung und bietet den Rahmen zur Reflexion des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Die einzelnen Punkte sind im Stil einer persönlichen Checkliste formuliert, um deutlich zu machen, dass jeder und jede ganz persönlich für die konsequente Umsetzung des Schutzkonzepts Verantwortung trägt.

Der Verhaltenskodex wird mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allen Helfenden bei Tätigkeitsbeginn vereinbart und von ihnen unterschrieben. Die Dokumente werden im Pfarrbüro aufbewahrt.

2.1 Allgemeine Umgangsformen

Voraussetzung für eine gelungene Prävention ist eine flächendeckende Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität zur Gefahrenvermeidung.

Daraus folgt:

- Ich reflektiere mein Denken, Sprechen, Fühlen und Handeln und frage mich, ob ich eigene Grenzen wahrnehmen und benennen kann und ob ich sensibel bin für die Grenzen der Anderen.
- Ich weiß, dass im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die Verantwortung bei mir als Erwachsener/ Erwachsenenem liegt.
- Ich mache mir die Wirkung meines eigenen Auftretens bewusst und achte auf eine wertschätzende Grundhaltung.
- Ich beuge mich auf Augenhöhe mit meinem Gegenüber und unterlasse herabwürdigendes, bedrohendes oder einschüchterndes Verhalten.

Auf keinen Fall nutze ich meine Rolle und Funktion als Mitarbeiter/ Mitarbeiterin in der Pfarrei aus, um private und emotionale Bindungen aufzubauen, die Abhängigkeiten entstehen lassen.

- Ich fördere Kinder und Jugendliche in der Bildung ihrer eigenen Meinung und nehme sie ernst.
- Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in der Stärkung ihres Selbstbewusstseins durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Möglichkeiten der Mitbestimmung.
- Ich setze mich für eine offene, vertrauensvolle, fehlerfreundliche Atmosphäre ein, in der es möglich ist, Probleme und Konflikte anzusprechen und zu klären.

2.2 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche können zu einer Beeinträchtigung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen.

Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl stärken.

Daraus folgt:

- Ich achte auf einen angemessenen Sprachgebrauch!
Dieser ist altersgerecht, wertschätzend, respektvoll, authentisch und geschlechtssensibel.
- Ich bemühe mich um einen reflektierten Umgang mit Sprache und um die Einhaltung von Gesprächsregeln. Ich bin offen für Kritik und nutze Feedback, um Selbst- und Fremdwahrnehmung abzugleichen und eine faire Kommunikation zu fördern.
- Ich orientiere meine Sprache an meinem Gegenüber. Das beinhaltet auch einen angemessenen Umgang mit Humor, Sarkasmus und Ironie.
- Ich vermeide sexualisierte Sprache oder Gestik (keine sexuell getönten Kosenamen wie Schätzchen, Mäuschen usw. oder Bemerkungen, keine sexistischen Witze), ebenso keine abfälligen Aussagen oder Bloßstellungen.
- Ich unterlasse und unterbinde diskriminierende, verletzende sowie ausgrenzende Sprache und dulde diese auch nicht unter anderen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Sollte es dennoch dazu kommen, wird dies unmittelbar mit den entsprechenden Personen thematisiert.

2.3 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, pastoralen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem

jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer beim Erwachsenen, nicht bei den minderjährigen Kindern und Jugendlichen.

Daraus folgt:

- Ich achte auf Nähe und Distanz und bin mir bewusst, dass jede*r individuelle Grenzen hat.
- Ich wahre die individuellen Grenzen aller und schaffe eine Kultur „Nein“ sagen zu können.
- Ich gehe in allen Situationen sensibel mit Körperkontakt um. Dafür setze ich mich für eine Atmosphäre ein, in der offen über persönliche Grenzen gesprochen wird und spreche an, wenn Grenzen verletzt werden.
- Ich spreche private Sorgen und Probleme bei Kindern und Jugendlichen nur an, wenn sie dem pädagogischen oder seelsorglichen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

2.4 Angemessener Körperkontakt

Körperkontakt ist nur in besonderen Situationen und in angemessener Form möglich. Er muss altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Körperkontakt setzt die eindeutige und gegebenenfalls die erklärte Zustimmung der Schutzbefohlenen voraus. Ein ablehnender Wille oder gar ein ablehnendes Verhalten der Schutzbefohlenen ist zu respektieren.

Für die Grenzachtung sind die Erwachsenen verantwortlich, auch dann, wenn Impulse von Minderjährigen nach Nähe ausgehen.

Daraus folgt:

- Ich achte bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen und bemühe mich um besondere Sensibilität.
- Ich lasse Körperkontakt in angemessener Weise zu, wenn die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen entspricht, z.B. beim Trösten in Heimwehsituationen, bei Verletzungen, bei Geburtstagsgratulationen u.a.
- Auf keinen Fall darf ich eigene sexuelle Bedürfnisse durch den Körperkontakt mit Minderjährigen befriedigen. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind unter keinen Umständen erlaubt.
- Ich unterlasse es, Kinder und Jugendliche in irgendeiner Form zu manipulieren oder unter Druck zu setzen.
- Ich gestalte Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen derart, dass es zu keinen irritierenden Kontakten kommt, dass persönliche Grenzen gewahrt bleiben und den Minderjährigen keine Angst gemacht wird. Alle müssen jederzeit die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie nicht gewollt sind.
- In Gefahren- und Konfliktsituationen (z.B. wenn Kinder oder Jugendliche aufeinander losgehen) darf ich angemessene Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergreifen, die einen Körperkontakt notwendig machen.

2.5 Intimsphäre und Grenzen

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Erwachsenen zu achten und zu schützen.

Daraus folgt:

- Ich Sorge dafür, dass die Intimsphäre aller jederzeit gewahrt wird, sowohl bei Aktivitäten als auch in sanitären Anlagen und Umkleieräumen.
- Unter keinen Umständen darf ich geistige, körperliche und hierarchische Überlegenheit ausnutzen um in die Intimsphäre anderer einzudringen.
- Wenn ich aus begründetem Anlass Sanitärräume, Umkleieräume oder (bei Übernachtungen) Schlafräume betreten muss, mache ich mich vorher bemerkbar und sichere mich nach Möglichkeit ab durch Hinzuziehen einer weiteren erwachsenen Person.
- Ich achte auf angemessene Kleidung, die zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien betont oder gar ermöglicht oder Kleidung, die die Unterwäsche absichtlich hervorhebt). Bei Irritationen kommuniziere ich den Kleiderkodex mit Mitarbeiter*Innen, Kindern und Jugendlichen.
- Bei notwendigen pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln von Kindern) und Erster Hilfe respektiere ich uneingeschränkt individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen. Ich bespreche mit dem Minderjährigen und (wenn möglich) mit anderen Mitarbeiter*Innen, welche Versorgungshandlung notwendig ist.
- Sollte ein Entkleiden, z.B. für eine Erste-Hilfe-Maßnahme notwendig sein, geschieht dies nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und mit Einverständnis der/des Betroffenen. Generell wird kein Zwang ausgeübt.
- Im Zweifelsfall sind Eltern bzw. Sorgeberechtigte einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. notärztlicher Dienst).
- Ich achte darauf, dass möglichst nur gleichgeschlechtliche Personen Räumlichkeiten von minderjährigen Schutzbefohlenen betreten oder pflegerische Handlungen vornehmen.
- Bei Freizeitaktivitäten mit Übernachtung benutzen Mitarbeiter*Innen sowie minderjährige Teilnehmende getrennte Schlaf- und Sanitärräume.
- Wenn ich bei Veranstaltungen der Pfarrei im Bereich Kinder- und Jugendarbeit in Leitungsfunktion bin, informiere ich Kinder und Jugendliche über die Regeln zum Umgang mit der Intimsphäre.

2.6 Medien und soziale Netzwerke

In der heutigen Zeit gehört die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien zum alltäglichen Lebensvollzug. Immer wieder werden Netzwerke und digitale Medien zur Plattform für Grenzverletzungen, Missbrauch und sexualisierte Gewalt.

Die geltenden Datenschutz- und Jugendschutzgesetze bieten den rechtlichen Rahmen zum Schutz im digitalen Bereich. Die Nutzung von digitalen Netzwerken und Medien hat sich an diesen Gesetzen zu orientieren. Auf einen sehr gewissenhaften Umgang sowohl mit Medien und Netzwerken, als auch mit deren Nutzern, ist zu achten. Dies betrifft zum einen die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien, zum anderen den Gebrauch der sozialen Netzwerke.

Daraus folgt:

- Ich halte mich an geltende Gesetze zum Daten- und Jugendschutz.
- Ich bin sorgsam im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken!
Das bedeutet: Ich lebe einen bewussten Umgang mit Medien vor und nutze sie altersgerecht und zielgerichtet.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen, sexistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind streng verboten.
- Bei Veröffentlichungen und Äußerungen in sozialen Netzwerken orientiere ich mich an den vorangestellten Leitlinien.

- Ich pflege einen bewussten und sensiblen Umgang mit fremden und eigenen Daten, wie z.B. Text, Bild, Ton und Kontaktdaten.
- Ich respektiere es, wenn andere Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Jegliche Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der formal richtigen Zustimmung der Schutzbefohlenen und ihrer Personensorgeberechtigten. Ich Sorge dafür, dass niemand in unangemessenen oder peinlichen Situationen (z.B. beim Duschen, Umziehen) fotografiert oder gefilmt wird.
- Ich sensibilisiere mich und schutzbefohlene Kinder und Jugendliche für Gefahren wie Cybermobbing, schnelle Verbreitung, Unlösbarkeit und Missbrauch von Daten.
- Ich schließe exklusive Medienkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, entsprechende Anfragen lehne ich freundlich ab.

2.7 Geschenke und Vergünstigungen-

Zuwendung in Form von Dank, Lob, Anerkennung und Geschenken erzeugt im Umgang mit anderen Menschen eine positive, wohlwollende Atmosphäre. Es ist zu bedenken, dass Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen aber auch dazu eingesetzt werden können, Menschen in emotionale Abhängigkeit zu bringen.

Daraus folgt:

- Ich drücke ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendungen verbal in angemessener Form aus. Dabei achte ich darauf, dass keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen.
- Ich achte darauf, dass Kinder und Jugendliche weder von mir noch von anderen Mitarbeiter*Innen besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und im Regelwerk mit dem Team und der Gruppe im Vorfeld besprochen und transparent gemacht worden.
- Insofern sind auch Geschenke von einzelnen Mitarbeitenden an einzelne Schutzbefohlenen nicht möglich.
- Mir ist es untersagt, mit Kindern und Jugendlichen private Geldgeschäfte zu machen.

2.8 Orte und Räume innerhalb und außerhalb der Pfarrei

Die Pfarrei stellt für katechetische Kurse, Treffen von Gruppen und Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit Räumlichkeiten zur Verfügung. Kinder und Jugendliche können durch das Zusammensein mit anderen in diesen Räumen Kirche als Heimat und Ort der Gemeinschaft erleben. Dazu müssen alle Räumlichkeiten sicheren Schutz bieten vor Übergriffen jeglicher Art.

Daraus folgt:

- Ich nutze für Treffen aller Art, besonders aber für 1:1 Situationen wie Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht u. ä. nur die dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Bei uneinsehbaren Räume im Keller oder oberen Stockwerk sollten die Türen mit einem Glaseinsatz versehen werden.
Uneinsehbare Räume und Ecken in Außenbereichen müssen unbedingt vermieden werden.
- Katechetischer Unterricht findet nicht in Privatwohnungen statt, sondern in Gemeindehäusern und Kirchen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ich hierfür auch einmal meine Privatwohnung nutzen. Dies wird im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten vereinbart.
- Ich lasse 1:1 Situationen nur unter transparent gemachten Situationen zu und halte Kinder und Jugendliche an, ungeplante und mit Sorgeberechtigten nicht abgesprochene 1:1 Situationen mit Erwachsenen möglichst zu vermeiden.
- Bei Veranstaltungen außerhalb der pfarrlichen Räume (z.B. bei Freizeiten und Schulungen u.ä.) gelten die gleichen Regeln bzgl. der Raumnutzung.
- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden immer von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Teilnehmer*Innen und Begleiter*Innen übernachten geschlechtergetrennt in Räumen oder Zelten.
- Es ist mir nicht erlaubt, Kinder und Jugendliche in meinen privaten Räumen oder in Räumen oder Zelten von Mitarbeiter*Innen übernachten zu lassen.
- Eine gemeinsame, gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen durch Mitarbeitende und Kindern und Jugendliche ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2.9 Umgang mit Regelübertretungen

Die Regeln im Verhaltenskodex dienen dem Schutz aller, die in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei eingebunden sind. Die Regeln ergeben nur Sinn, wenn vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umgegangen wird.

Um sich von typischem Täter*Innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, dürfen unangemessenes Verhalten, Grenzüberschreitungen und Regelbrüche nicht stillschweigend hingenommen werden.

Je nach Fall können Disziplinierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Sie zielen darauf ab, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen.

Ihr Einsatz muss reflektiert und transparent erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass Grenzverletzungen auch unbeabsichtigt und unsachlich passieren und selten sexuell motiviert sind. Grenzverletzungen können z.B. entstehen, wenn man ein Spiel mit besonders viel Körperkontakt spielt.

Es können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden. In wie fern sexualisierte Sprache oder Körperkontakt von einer oder mehreren Beteiligten als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden, hängt von der individuellen Wahrnehmung ab und kann von Fall zu Fall ganz unterschiedlich sein. Grenzverletzungen sind nicht nur durch die Empfindung Betroffener definierbar, sondern auch durch Regeln, kulturelle und gesellschaftliche Normen und Werte begründet.

Daraus folgt:

- Ich bin offen für ein Feedback auf mein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen. Was ich sage oder tue unterliegt keiner Geheimhaltung.
- Ich suche mit Kindern und Jugendlichen das Gespräch über die Regeln des ISK. Ich bespreche mit ihnen, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung von Regeln hat.

- Grenzverletzungen werden, sobald ich sie wahrnehme, gestoppt und benannt. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung zum Schutz der Betroffenen suche ich eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex.
- Anschließend führe ich ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei sollen Verhaltensänderungen beziehungsweise Verhaltensalternativen erarbeitet werden.
- Wenn eine Disziplinierungsmaßnahme angezeigt ist, achte ich darauf, dass sie in direktem Bezug zum Fehlverhalten steht, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel ist.
- Unabhängig von einer konkreten Konfliktsituation suche ich im Vorfeld mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen das Gespräch darüber, welche Disziplinierungsmaßnahmen pädagogisch sinnvoll sind.
- Einschüchterung, Willkür, unter Druck setzen, Drohung oder Angstmachen sind als Disziplinierungsmaßnahme in jedem Fall verboten. Das Gleiche gilt für jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug.

3. Mitarbeiterauswahl, Schulung und Begleitung

Die Präventionsordnung des Bistums Limburg legt wichtige Grundlagen für den Bereich Personalauswahl und -entwicklung fest. Dazu gehören die Notwendigkeit des polizeilichen Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtungserklärung und die Platzierung des Themas „Prävention“ in der Personalarbeit von Anfang an.

Die allgemeine Verantwortung für die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung trägt die Pfarreileitung in Zusammenarbeit mit der für die Pfarrei geschulten Fachkraft Prävention.

3.1 Information und Einweisung

- Das ISK und vor allem der Verhaltenskodex werden in den Erstgesprächen mit allen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Helfenden thematisiert und erläutert. Die geschulte Fachkraft Prävention zeichnet dafür verantwortlich. Sie kann diesen Informationsauftrag an weitere Personen delegieren.
- Alle Leitungen von Gruppen und Veranstaltungen bekommen das Institutionelle Schutzkonzept ausgehändigt und werden von der geschulten Fachkraft mit dem Inhalt vertraut gemacht.
- Die Regelungen gelten auch für externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Pfarrei treffen.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung und polizeiliches Führungszeugnis

Polizeiliches Führungszeugnis:

- Haupt- und nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit so wie in diesem Bereich ehrenamtlich Tätige mit Leitungsaufgaben legen nach Aufforderung durch die Pfarreileitung bei Einstellung und Beauftragung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, das danach im Abstand von fünf Jahren erneuert werden muss. Die Kosten trägt die Pfarrei.
- Bei einer einmaligen oder kurzfristigen Mitarbeit bei Veranstaltungen **mit** Übernachtung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich.
- Für einmaliges oder kurzzeitiges ehrenamtliches Engagement **ohne** Übernachtung genügt das Unterschreiben des Verhaltenskodexes mit einer Selbstauskunftserklärung.
- Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, dürfen nicht eingesetzt werden. (s. Anhang II)

Selbstverpflichtungserklärung:

Die Pfarreileitung und/ oder die geschulte Fachkraft Prävention lassen sich von jedem Mitarbeiter / jeder Mitarbeiterin nach einer schriftlichen oder mündlichen Information als verbindliche Voraussetzung für den Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen in der jeweils aktuellen Fassung des Bistums Limburg. (s. Anhang III)

Die Dokumente werden im Zentralen Pfarrbüro abgelegt.

3.3 Schulung und Begleitung

Innerhalb der Pfarrei wird für alle Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig (möglichst jährlich) eine Schulung oder Fortbildung zum Thema Prävention angeboten. Neue ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen werden durch die geschulte Fachkraft zeitnah vor ihrem ersten Einsatz geschult. Hierbei wird vor allem das institutionelle Schutzkonzept besprochen und diskutiert.

Die geschulte Fachkraft Prävention zeichnet sich verantwortlich für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die geschulte Fachkraft Prävention ist erste Ansprechperson für Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für Fragen zum Institutionellen Schutzkonzept.

4. Beschwerdemanagement

Das ISK will erreichen, dass durch Einhalten der Regeln im Verhaltenskodex Übergriffe und sexualisierte Gewalt vermieden werden. Dennoch kann es zu Fehlverhalten kommen, dem nachgegangen werden muss.

Das Beschwerdemanagement sieht in diesem Fall folgende Schritte vor:

4.1 Interne Maßnahmen

a. Ruhe bewahren

Anfragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden werden sehr ernst genommen, wobei Diskretion und unaufgeregtes Zuhören an erster Stelle stehen, um übereilte Reaktionen, unüberlegtes Handeln und Fehlentscheidungen zu verhindern.

b. Informationen dokumentieren

Über Aussagen und Beobachtungen wird eine detaillierte und vollständige schriftliche Notiz angefertigt, um eine Grundlage zu haben für die spätere Klärung des Konflikts. Auch alle weiteren Schritte werden dokumentiert.

c. Hinzuziehen der geschulten Fachkraft

Beschwerden, Vermutungen, Beobachtungen werden an die geschulte Fachkraft weitergeleitet.

In Absprache mit ihr werden dann weitere Schritte gegangen wie z.B.

- Information der Pfarreileitung
- Information der Beschwerdeführer*in,
- Gesprächen mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen, mit dem betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin, mit den Eltern und weiteren involvierten Personen.

d. Weitere Ansprechpersonen

Ist die geschulte Fachkraft nicht erreichbar oder selbst Beschuldigte, wendet man sich in jedem Fall an die Pfarreileitung. Ist ein Pfarrer selbst Beschuldigter oder nicht erreichbar, sind die Mitarbeiter*Innen Prävention des Bistums Limburg die nächsten Ansprechpersonen.

Geschulte Fachkraft der Pfarrei St. Bonifatius Wirges:

Pastoralreferentin Beate Mauer:

Telefon: +4915774152141 E-Mail: b.mauer@wirges.bistumlimburg.de

4.2 Beratungsstellen und Kontaktpersonen

Die Koordinationsstelle Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist neben der geschulten Fachkraft Prävention in der Pfarrei und der Pfarreileitung Ansprechstelle bei Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt.

Über die Koordinationsstelle erhält man auch Informationen zu externer Beratung, Coaching oder Supervision unter: www.praevention.bistumlimburg.de

Im Anhang VI sind Kontaktpersonen und Beratungsstellen aufgeführt.

Im Anhang I Handlungsleitfaden Vermutung.

Im Anhang II Handlungsleitfaden Verdacht.

5. Qualitätsmanagement

Das ISK soll kein Papier sein, das - einmal erstellt - in irgendeinem Ordner abgelegt und vergessen wird. Um sicher zu stellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in der Pfarrei dauerhaft bewusst gelebt wird, soll das ISK in Zukunft regelmäßig im Pastoralteam, im Pfarrgemeinderat und im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, thematisiert, reflektiert und weiterentwickelt werden.

5.1 Veröffentlichung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts

- Das Pastoralteam benennt eine Person, die als geschulte Fachkraft Prävention über einen längeren Zeitraum für die Veröffentlichung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des ISK verantwortlich zeichnet.
- Die Fachkraft wird beauftragt, einen Arbeitskreis von Personen zusammenzustellen, die in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert sind. Dieser Kreis hat gemeinsam mit der Fachkraft die Aufgabe, das ISK in der Pfarrei zu veröffentlichen und etablieren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem ISK vertraut zu machen, Überprüfungsrouitinen für Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Beratungs- und Beschwerdewege, Personalauswahl und -entwicklung festzulegen.

Die geschulte Fachkraft und der Arbeitskreis legen gemeinsam mit der Pfarreileitung Konsequenzen fest, die bei Verstößen gegen das ISK greifen. Im Krisenfall sorgen sie für deren Durchführung und eine nachhaltige Aufarbeitung.

- Die geschulte Fachkraft und der Arbeitskreis entwickeln Strategien und Methoden, wie Kinder, Jugendliche und darüber hinaus die Erwachsenen in der Pfarrei herangeführt werden können an die Themen „Kultur der Achtsamkeit und Prävention von sexualisierter Gewalt“.
(z.B. in katechetischen Kursen, Messdienerarbeit und Mitarbeiter-schulungen)
- Das ISK wird auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht und in den Räumlichkeiten der Pfarrei ausgelegt.
- Notfallkontakte werden in den Kirchen ausgehängt.

5.2 Reflexion und Evaluierung des institutionellen Schutzkonzepts

- Das ISK wird jährlich durch die geschulten Fachkräfte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis und dem Pastoralteam auf Aktualität und Passgenauigkeit überprüft und gegebenenfalls evaluiert.
- Der Pfarrgemeinderat beschäftigt sich im ersten Jahr seiner Legislaturperiode – also alle vier Jahre – eingehend mit dem ISK und verpflichtet sich nach den dort genannten Grundsätzen zu arbeiten. Vor allem soll die Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Arbeit des PGR begleiten.

6. Anlagen I – VI

- **Handlungsleitfaden Vermutung: Anlage I**
- **Handlungsleitfaden Verdacht: Anlage II**
- **Einverständniserklärung: Anlage III**
- **Selbstauskunft: Anlage IV**
- **Selbstverpflichtungserklärung: Anlage V**
- **Kontaktpersonen und Beratungsstellen: Anlage VI**

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei **der Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sein

Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung.

Bei einer begründeten Vermutung...

....gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend die Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039

einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist diese unter Beachtung des Opferschutzes dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.

Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson der Pfarrei** Kontakt aufnehmen.

und / oder

Externe Fachberatung einholen

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!

Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –
auch keinen Lösungsdruck

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechpartner der Pfarrei Frau Beate Mauer **und** an

Hans-Georg Dahl Tel.: 0172 – 30055789 oder

Dr. Ursula Rieke Tel.: 0175 – 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt Tel.: **06431 295(180) oder**

(315) oder (111)

**Einverständniserklärung ISK
für haupt-, neben- und ehrenamtliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit
in der Pfarrei St. Bonifatius Wirges**

Hiermit erkläre ich,

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Email: _____

Geburtsdatum: _____

Einsatzfeld/ Aufgabe: _____

dass ich mich mit dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Bonifatius Wirges vertraut gemacht habe.

Ich verpflichte mich ausdrücklich, die im Verhaltenskodex festgelegten Regeln zu befolgen.

Ich werde mich in meinem Engagement in der Pfarrei für eine Kultur der Achtsamkeit einsetzen und mein Möglichstes tun, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch zu schützen.

Nach Aufforderung bin ich bereit, der Pfarreileitung ein polizeiliches Führungszeugnis zur Ansicht vorzulegen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

**Selbstauskunftserklärung
für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit
in der Pfarrei St. Bonifatius Wirges**

Hiermit erkläre ich,

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Email: _____

Geburtsdatum: _____

Einsatzfeld/ Aufgabe: _____

dass ich mich mit dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Bonifatius Wirges vertraut gemacht habe.

Ich versichere, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder die Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Ich verpflichte mich, bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage V

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Straße) (PLZ, Wohnort)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen und hilfebedürftigen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen seelische, geistige, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit sozialen Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die in meinem Berufsfeld tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von allen Geschlechtern verübt wird und dass u.a. nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede von mir ausgeübte sexualisierte Handlung mit und an Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Auf kulturspezifische Unterschiede und deren Auswirkungen im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen bin ich hingewiesen worden und werde sie entsprechen in meiner Arbeit vor Ort berücksichtigen.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Personalverantwortlichen, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. **Stand: 29.11.2016.**
Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Ort, Datum und Unterschrift

Anlage VI

Kontaktpersonen und Beratungsstellen der Katholischen Pfarrei St. Bonifatius Wirges

Kath. Pfarramt St. Bonifatius Wirges Zentrales Pfarrbüro Kirchstr. 6 56422 Wirges	
Telefon: 02602-93780	
Email: st.bonifatius@wirges.bistumlimburg.de	
Link: https://st-bonifatius-wirges.bistumlimburg.de/	
Öffnungszeiten:	Mo – Fr: 09:00 – 12:00 Uhr Mo – Mi, Fr: 15:00 – 18:00 Uhr Do-Nachmittag: geschlossen
Pfarrverwalter Alfred Much	st.bonifatius@wirges.bistumlimburg.de
Geschulte Fachkraft Prävention Pastoralreferentin Beate Mauer	Telefon: 0157-74152141 Email: b.mauer@wirges.bistumlimburg.de

Bundesweite Telefonseelsorge: 08001110(111) oder (222)

Bundesweites Elterntelefon: 0800-1110500

Bundesweites Kinder- und Jugendtelefon: 116111 oder 0800-1110333